

Bearbeiter:

A-Gutachten

A. Strafrechtliche Würdigung bzgl. Heinrich Traber

I. Heinrich Traber könnte sich gem. § 212 Abs. 1 StGB wegen Totschlags an Sebastian Traber hinreichend tatverdächtig gemacht haben, indem er am 19. März 2012 gegen 16:15 Uhr in der Nähe einer Autobahnabfahrt den PKW Mercedes Benz mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und verunfallte, woraufhin dieser verstarb.

1. Objektiver Tatbestand

a. Der Beschuldigte müsste zunächst hinreichend verdächtig sein, Fahrer des PKW im Unfallzeitpunkt gewesen zu sein. Ein hinreichender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach Abschluss der Ermittlungen bei vorläufiger Tatbewertung eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.

Er hat dies jedoch bestritten und vorgegeben, seine Frau Franka Traber sei Fahrerin gewesen. Dies ist nicht glaubhaft.

Zwar hat sich Frau Traber zunächst übereinstimmend eingelassen, sie habe das Fahrzeug geführt. Allerdings hat sie diese Aussage später widerrufen, sodass sie die Aussage des Beschuldigten nicht stützt.

Der Beschuldigte wird durch die Aussage des Zeugen Bernd Traber überführt werden. Dieser hat ausgesagt, dass der Beschuldigte das Fahrzeug geführt habe.

Die Aussage kann trotz des Widerspruchs des Verteidigers des Beschuldigten auch zulässigerweise durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls vom 20. November 2012 in das Hauptverfahren eingebracht werden. Zwar hat der Zeuge als Bruder des Beschuldigten berechtigterweise von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO Gebrauch gemacht, sodass grundsätzlich § 252 StPO einer Verlesung entgegensteht. Hiervon ist allerdings eine Ausnahme zu machen, wenn der Zeuge, wie hier, in Kenntnis seiner Rechte und der Verwertbarkeit der Aussage nach anwaltlicher Beratung seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung erklärt. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein Wahlrecht und dient ausschließlich seinem Schutz, nicht dem des Beschuldigten. Wenn es dem Zeugen jedoch freisteht, auf dieses Recht vollständig zu verzichten, so muss es ihm a maiore ad minus auch möglich sein, auf dieses nur teilweise zu verzichten.

Zwar ist der Beweiswert einer solchen Verlesung des Vernehmungsprotokolls über die Aussage reduziert, da das Gericht sich so keinen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Zeugen in der Hauptverhandlung verschaffen kann. Allerdings ist

Kommentiert [KM1]: Hier wäre der Gutachtenstil besser gewesen.

die Aussage des Zeugen dennoch glaubhaft, da sie durch die Aussage des Zeugen Werner Grund gestützt wird. Dieser hat bekundet, dass auf dem Parkplatz des Kornmarkt-Centers einer der beiden älteren Herren Fahrer gewesen sei und sich nach dem Gespräch der jüngere der beiden älteren Herren wieder an das Steuer gesetzt habe und weitergefahren sei, während der ältere Begleiter sich auf den Beifahrersitz gesetzt habe. Nach dem Lebensalter der Personen deutet dies auf den mehr als ein Jahr jüngeren Beschuldigten als Fahrer hin. Die Aussage ist glaubhaft, da Sie im Einklang mit den anderen Beweismitteln steht, ohne Belastungstendenz getätigt wurde und der Zeuge kein Motiv für eine Falschaussage hatte.

Letztlich werden die übereinstimmenden Aussagen auch durch das medizinische Untersuchungsprotokoll des Dr. med. Sigmar Nielsen vom 19. November 2012 bestätigt. Nach diesem konnte aufgrund der Gurtspuren sicher festgestellt werden, dass der Beschuldigte sowie Franka Traber auf der linken Seite, also der Fahrerseite saßen, Bernd Traber, der andere ältere Herr, jedoch rechts. Zwar könnte allein hiernach auch die Frau gefahren sein. Dies kann jedoch aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Grund, wonach die Frau hinten links eingestiegen sei, ausgeschlossen werden.

Danach ist der Beschuldigte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Fahrer des PKW gewesen.

b. Nach dem medizinischen Unfallprotokoll ist Sebastian Traber infolge eines Genickbruchs durch den Unfall verstorben.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Der Beschuldigte müsste mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Vorsatz zur Tötung eines Menschen gehabt haben. Dies ist der Fall, wenn er die konkrete Möglichkeit des Todes aufgrund seiner Handlung erkannt hat und sich diese zumindest billigend in Kauf nahm. Der Beschuldigte hat sich hierzu nicht eingelassen.

Zwar hat der Zeuge Bernd Traber glaubhaft ausgesagt, dass der Beschuldigte die immense Angst seines Sohnes, dessen Reaktionen und auch die Bedenken der anderen Insassen, die ihn zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit von 150 km/h bewegen wollten, wahrgenommen habe, da er seinem Sohn sagte, er solle ruhig sein und ihn in Ruhe lassen, auf ihn also reagierte. Auch die objektiven Fahrbedingungen, wonach die Fahrbahn nur einspurig war und partiell Glätte sowie leichter Schneefall herrschte, muss er wahrgenommen haben. Zudem war der später Verstorbene nicht mehr angeschnallt, was der Beschuldigte, ob dessen massiven Einwirkens auf ihn, wahrgenommen hat. Allerdings sagte der Zeuge ebenfalls glaubhaft aus, dass der Beschuldigte gesagt habe, er habe „alles im Griff“, es könne nichts passieren, da er ein erfahrener Fahrer sei, die Strecke kenne und der Mercedes-Benz ganz neu sei und über alle modernen Techniken zur Unfallvermeidung verfüge. Er ging danach ersichtlich in der konkreten Situation aufgrund seines Fahrkönnens und der Ausstattung des Fahrzeugs aus seinem subjektiven Vorstellungsbild nicht davon aus, dass es bei seiner Fahrweise zu einem Unfall und infolge zu einer Tötung eines Menschen kommen könnte. Erst recht hat er eine solche nicht billigend in Kauf genommen.

Der Beschuldigte hatte daher nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit Vorsatz auf die Tötung eines Menschen.

3. Der Beschuldigte ist nicht hinreichend tatverdächtig, einen Totschlag begangen zu haben.

II. Da der Beschuldigte danach noch nicht einmal mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die konkrete Möglichkeit eines Unfalls erkannt hat, ist kein Raum für die Annahme eines Körperverletzungsvorsatzes, sodass auch kein hinreichender Tatverdacht wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223, 227 StGB an Sebastian Traber oder wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB an Bernd und Franka Traber besteht.

III. Es könnte jedoch ein hinreichender Tatverdacht bestehen, dass der Beschuldigte gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d), Abs. 3 Nr. 1 StGB eine Gefährdung des Straßenverkehrs begangen hat.

1. Objektiver Tatbestand

a. Der Unfall geschah im öffentlichen Straßenverkehr.

b. Der Beschuldigte ist an einer unübersichtlichen Stelle zu schnell gefahren. Die Unübersichtlichkeit ergibt sich im Einzelfall anhand der örtlichen Verhältnisse. Sie ist gegeben, wenn der Fahrzeugführer den Verkehrsablauf wegen ungenügenden Einblicks in die Fahrbahn oder die umgebende Örtlichkeit nur eingeschränkt überblicken und so Hindernisse und Gefahren nicht rechtzeitig bemerken kann. Ihr wohnt ein besonderes Gefahrenpotential im Straßenverkehr bei unangepasster Fahrweise inne. Zu schnell fährt der Beschuldigte, wenn seine Geschwindigkeit nicht den konkreten Anforderungen des Verkehrsabschnittes angepasst ist.

Zwar war an der Autobahnausfahrt die Höchstgeschwindigkeit nicht beschränkt, wie es grundsätzlich an gefährlichen Verkehrsabschnitten, auch auf der Autobahn, erfolgt. Allerdings kann dies nur ein Indiz für die Beurteilung darstellen. Auch auf unbeschränkten Streckenabschnitten muss ein PKW-Führer jederzeit mit angepasster Geschwindigkeit fahren, die ggf. unter der maximal möglichen Höchstgeschwindigkeit liegt. Die Fahrbahn war ausweislich des Sachverständigenberichtes und des in Bezug genommenen Polizeiberichts vom 19. November 2012 an der Autobahnabfahrt verengt und nur einspurig. Zudem war sie sogar trotz Streuung noch partiell glatt. Es herrschte leichter Schneefall und eine Außentemperatur von nur minus 3 Grad, was auf mögliche Glätte hindeutet. Autobahnausfahrten sind zudem systematisch und teleologisch mit den besonders genannten Verkehrsabschnitten des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit d) StGB wie Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen vergleichbar, es handelt sich um genau das Gegenteil einer Straßeneinmündung. Die Geschwindigkeit von 130 km/h war angesichts der konkreten Witterungs- und Fahrbahnbedingungen nicht mehr angepasst und mithin zu schnell für die Verkehrssituation, wie sich auch daraus ergibt, dass der Beschuldigte ausweislich des Sachverständigenberichtes aufgrund der Glätte die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hat.

Kommentiert [KM2]: Was hat die Höchstgeschwindigkeit mit der Übersichtlichkeit zu tun?

Kommentiert [KM3]: Das reicht doch aber für eine Strafbarkeit nicht aus! Sie übersehen hier das Analogieverbot.

c. Dies stellt eine Fahrweise dar, die in ganz erheblichem Maß von dem abweicht, was zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges in der konkreten Situation erforderlich gewesen wäre, mithin liegt hierin ein besonders schwerwiegender Verkehrsverstoß, womit der Beschuldigte grob verkehrswidrig handelte.

d. Der Beschuldigte müsste mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rücksichtslos gehandelt haben, sich also aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweggesetzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten von vornerein nicht aufkommen lassen. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Bernd Traber habe der Beschuldigte auf 150 km/h beschleunigt, nachdem er feststellte, dass der Zeuge Grund ihn verfolgte. Im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Gespräch zur Klärung der Unfallbeteiligung zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten, bei welcher der Beschuldigte sich weigerte seine Personalien zu übergeben, ist davon auszugehen, dass er vor dem Zeugen Grund fliehen wollte, um nicht als Unfallbeteiligter in Anspruch genommen werden zu können. Hierin liegt ein eigensüchtiges Motiv, aus welchem sich der Beschuldigte über seine Verkehrspflichten hinwegsetze. Er handelte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rücksichtslos.

e. Dadurch müsste es zu einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen gekommen sein. Eine solche liegt vor, wenn aufgrund des dem Verkehrsverstoß innewohnenden Gefährdungspotentials nur noch vom Zufall abhängt, ob es zu einem Schadensereignis kommt. Es muss ein Beinahe-Unfall vorliegen.

Hier hat sich die Gefahr sogar realisiert, das Fahrzeug ist verunfallt, sodass es zu einer Gefährdung von Leib- und Leben der aller Mitinsassen des Beschuldigten kam.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Beschuldigte hat keinen Vorsatz hinsichtlich der Herbeiführung einer konkreten Gefährdung für Leib und Leben seiner Insassen. Zwar verwirklichte er den übrigen Tatbestand absichtlich. Allerdings steht wie oben gesehen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass er überhaupt mit der Möglichkeit eines Unfalls gerechnet hatte. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er erkannt hat, eine konkrete Gefährdungslage im Sinne eines Beinahe-Unfalls herbeizuführen.

Kommentiert [KM4]: Noch nicht einmal die Gefährdung?

Gemäß Absatz 3 genügt für eine Strafbarkeit jedoch, wenn der Beschuldigte die Gefahr fahrlässig herbeigeführt hat. Der Beschuldigte fuhr bei starker Glätte und leichtem Schneefall an einer unübersichtlichen Stelle im Straßenverkehr mit weit überhöhter Geschwindigkeit von 130 km/h, verstieß daher gegen die in der StVO statuierten objektiven Sorgfaltspflichten an einen Kraftfahrzeugführer. Das Herbeiführen der konkreten Leibes- und Lebensgefahr infolge dieser unangepassten Fahrweise liegt nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit und ist mithin auch objektiv vorhersehbar gewesen, wie es auch alle anderen Insassen und der Zeuge Grund erkannt haben. Weiterhin fällt die Vermeidung von Verkehrsunfällen gerade in den Schutzzweck der Sorgfaltnormen der StVO. Ausweislich der Aussage des Zeugen Bernd Traber hätte der Beschuldigte auch an mehreren wenig frequentierten Parkplätzen anhalten können. Zudem wäre ihm möglich gewesen, die Geschwindigkeit anzupassen, sodass im Falle eines rechtmäßigen Alternativverhaltens die Gefahr nicht eingetreten wäre.

3. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig.

4. Der Beschuldigte konnte auch nach seinen persönlichen Fertigkeiten und Kenntnissen die Sorgfaltsanforderungen der StVO subjektiv einhalten und die Herbeiführung der Gefahr subjektiv erkennen. Ausweislich der Aussage des Zeugen Grund sagte er aus, er sei ein erfahrener Fahrer und habe alles unter Kontrolle. Er handelte schuldhaft.

Kommentiert [KM5]: Schön, dass Sie darauf eingehen.

5. Ein hinreichender Tatverdacht, dass der Beschuldigte Täter einer Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit d), Abs. 3 StGB ist liegt vor.

IV. Es liegt zudem der hinreichende Tatverdacht vor, dass der Beschuldigte sich durch seine Handlung wegen fahrlässiger Tötung des Sebastian Traber gem. § 222 StGB strafbar gemacht hat, da er entsprechend der obigen Ausführungen auch hinsichtlich des Todeserfolges fahrlässig handelte.

V. Weiterhin könnte ein hinreichender Tatverdacht bestehen, dass der Beschuldigte sich wegen unerlaubter Entfernung vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, indem er vom Parkplatz des McDonalds in Görlitz davonfuhr, nachdem sein PKW einen Stein gegen die Windschutzscheibe des PKW des Zeugen Grund schleuderte.

Dem steht allerdings entgegen, dass nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte Vorsatz hatte. Schon der Zeuge Grund als Geschädigter sagte aus, dass es möglich sei, dass der Fahrer des Mercedes Benz den Unfall nicht bemerkt habe. Damit stimmt die Aussage des Zeugen Bernd Traber überein. Dieser schilderte, dass keiner der Insassen etwas von dem Steinschlag auf dem Parkplatz mitbekommen habe. Angesichts der Tatsache, dass der Zeuge in derselben Aussage gegen denselben Beschuldigten hinsichtlich anderer Delikte schwer belastet, ist diese entlastende Aussage glaubhaft.

Es besteht kein hinreichender Tatverdacht.

VI. Es könnte jedoch hinreichender Tatverdacht bestehen, dass sich der Beschuldigte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs 2. Nr. 2 StGB strafbar gemacht hat, indem er, nachdem der Zeuge Grund ihn auf dem Parkplatz des Kornmarkt-Centers 44 km entfernt auf den Unfall ansprach, ohne Angabe seiner Personalien davonfuhr.

1. Zwar wird teilweise vertreten, unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort mit berechtigtem oder schuldlosem Entfernen gleichzustellen. Dem steht allerdings die Wortlautgrenze und das strafrechtliche Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG entgegen. Jedenfalls käme dies nur in engen Grenzen in Betracht, wenn also der Täter in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zum ursprünglichen Unfallort von dem Unfall erfahren hat. Dies ist hier mit 44 km Entfernung auf der Autobahn nicht mehr der Fall.

2. Ein hinreichender Tatverdacht besteht nicht.

VII. Einem hinreichenden Tatverdacht, der Beschuldigte könnte sich durch seine Aussage wegen falscher uneidlicher Aussage strafbar gemacht haben, steht schon entgegen, dass der Vernehmungsbeamte der Polizei keine zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle ist.

VIII. Der Beschuldigte könnte sich jedoch wegen durch seine Aussage wegen falscher Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB hinreichend tatverdächtig gemacht haben.

1. Der Beschuldigte hat sich bei der Polizei als Behörde dahin eingelassen, dass seine Frau Franka Traber gefahren sei. Diese Aussage ist unglaubhaft und entspricht nach Stand der Ermittlungen nicht der Wahrheit, ist mithin falsch.

2. Wäre seine Frau gefahren, wäre sie aufgrund der Aussage als Beschuldigte wegen der obenstehenden rechtswidrigen Taten verfolgt worden, der Beschuldigte hat sie dieser verdächtigt.

3. Der Beschuldigte wusste, dass er selbst fuhr und handelte mithin wider besseres Wissen und vorsätzlich hinsichtlich der Verfolgung seiner Ehefrau an seiner Stelle.

4. Allerdings gibt der Beschuldigte vor, seine Frau sei aufgrund ihrer erst nach seiner Vernehmung widerrufenen Aussage im Zeitpunkt seiner Vernehmung mit ihrer Belastung einverstanden gewesen. Daher entfalle eine Strafbarkeit, selbst wenn die Aussage unwahr sei. Dies ist unzutreffend. § 164 StGB bezweckt neben dem individuellen Schutz vor Strafverfolgung die Integrität der Rechtspflege und die Ressourcen der Justiz vor unberechtigter Inanspruchnahme. Über diese Allgemeinrechtsgüter ist der Verdächtige nicht dispositionsbefugt. Sein Einverständnis lässt die Strafbarkeit daher nicht entfallen.

5. Ein hinreichender Tatverdacht ist gegeben.

Konkurrenzen:

Der Beschuldigte Heinrich Traber ist hinreichend tatverdächtig, sich in Tateinheit nach § 52 StGB gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 2 lit d), Abs. 3, § 222 StGB strafbar und in Tatmehrheit hierzu nach § 53 StGB gem. § 164 Abs. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. Die ebenfalls verwirklichten fahrlässigen Körperverletzungen gem. § 229 StGB treten im Wege der **Konsumption** zurück.

B. Strafrechtliche Würdigung hinsichtlich Franka Traber

I. Ein hinreichender Tatverdacht, dass sich Franka Traber durch ihre Aussage wegen falscher uneidlicher Aussage gem. § 153 StGB strafbar gemacht haben könnte, kommt nicht in Betracht, da die Polizei keine zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle ist.

II. Ebenso scheidet ein hinreichender Tatverdacht einer falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB aus, da der Wortlaut der Norm die Verdächtigung eines anderen verlangt, die Beschuldigte hat jedoch nur sich selber verdächtigt.

III. Es besteht kein hinreichender Tatverdacht einer Straftat gegen die Beschuldigte.

Kommentiert [KM6]: Warum? Es geht doch um andere Opfer.

B-Gutachten

I. Zuständigkeit des Gerichtes

Trotz der höchsten Einzelstrafverurteilung der § 222 StGB und des § 164 Abs. 1 StGB von 5 Jahren ist angesichts der Tatsache, dass hinsichtlich des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit d, Abs. 3 StGB nur eine Strafe von maximal 2 Jahren in Betracht kommt und dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, eine Strafverurteilung im mittleren bis Bereich des Strafraums anzunehmen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Strafraum bei Tötung nur eines Menschen im konkreten Fall 4 Jahre übersteigt. Hierfür sprechen weder die konkrete Begehungsweise noch die Art der Taterfolge. Auch ist die Sach- und Rechtslage nicht besonders schwierig, sodass eine erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts erforderlich wäre. Daher ist die Anklage zum Amtsgericht – **Schöffengericht** – zu erheben.

Kommentiert [KM7]: Nennen Sie die entsprechenden Normen.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Görlitz.

II. Das Verfahren ist mangels hinreichenden Tatverdachts gegen die Beschuldigte Franka Traber nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Beschuldigte erhält Einstellungsnachricht gem. § 170 Abs. 2 S. 2 StPO.

III. Einstellungsbescheide sind nicht zu fertigen.

IV. Die bisherige Wahlverteidigerin des Schwartz des Beschuldigten Heinrich Traber ist ihm gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgrund der Anklage vor dem Schöffengericht zur Pflichtverteidigerin zu bestellen.

V. Aufgrund der Verwirklichung des Regelbeispiels nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB durch die Gefährdung des Straßenverkehrs ist die Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach §§ 69 Abs. 1, 69a StGB sowie die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO zu beantragen.

VI. Die Sicherstellung des PKW ist als **Beweismittel** nach § 94 StPO zu beantragen.

Kommentiert [KM8]: Was wollen Sie mit dem Pkw beweisen?

Staatsanwaltschaft Görlitz

Geschäftszeichen:

10.12.212

100 Js 223/12

Anklageschrift

Der Beschuldigte
Geschäftsführer Heinrich Traber,
geb. am 12. Januar 1950 in Löbau,
Staatsangehörigkeit deutsch, verheiratet,
wohnhaft: Salomonstraße 12,
02826 Görlitz

- nicht vorbestraft –

Verteidigerin: Rechtsanwältin Sabine Schwartz,
Berliner Straße 12, 02826 Görlitz

wird angeklagt,

in Görlitz und Umgebung
am 19. und 22. November 2012

durch zwei selbstständige Handlungen

- 1a. durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht zu haben,
- b. vorsätzlich im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos an unübersichtlichen Stellen zu schnell gefahren zu sein und dadurch fahrlässig Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet zu haben,
2. einen anderen bei einer Behörde wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme gegen ihn herbeizuführen,

indem er,

1. in unmittelbarer Nähe zur Autobahnabfahrt Görlitz, Fahrtrichtung von Bautzen nach Görlitz, den PKW des Modells Mercedes Benz ML 350 CDI, amtliches Kennzeichen GR TT 1, trotz intensiver Versuche seiner Mitfahrer, ihn zur Reduzierung der Geschwindigkeit zu bewegen, insbesondere seines verstorbenen Sohnes, der sich infolge panischer Angst ob der Fahrweise des Beschuldigten abgeschnallt hatte und diesen wiederholt aufforderte anzuhalten, damit er aussteigen könne, bei erheblicher

Glätte, Schneefall und minus 3 Grad Celsius Außentemperatur mit 130 km/h und Schneefall, auf der nur einspurigen Fahrbahn in einer in besonders schwerem Maßen den Verkehrspflichten verstoßenden Weise führte, um dem von ihm wahrgenommenen Zeugen Grund zur Vermeidung der Feststellung einer vorgehenden Unfallbeteiligung davonzufahren, woraufhin er allein aufgrund der Fahrbahnbedingungen und Witterung die Kontrolle über das Fahrzeug verlor, ins Schleudern geriet und in den links der Fahrbahn liegenden Graben abkam, wodurch sein Sohn Sebastian Traber nach vorn gegen die Windschutzscheibe geschleudert wurde, einen Genickbruch erlitt und sofort verstarb, wobei er bei zumutbarer Anwendung erforderlicher Sorgfalt erkennen können und müssen, dass der Eintritt oder das Ausbleiben eines Unfalls nur noch vom Zufall abhing und im Übrigen in Kenntnis aller tatsächlichen Umstände handelte und diese billigte sowie sich aus eigensüchtigen Motiven über seine Verkehrspflichten hinwegsetzte und

2. bei der späteren polizeilichen Vernehmung angab, nicht er sondern seine Frau Franka Traber habe das Fahrzeug geführt, um statt seiner die Strafverfolgung dieser herbeizuführen, wobei er wusste, dass nicht sie sondern er selbst den PKW führte.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 164 Abs. 1, 222, 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d, Abs. 3, 52, 53 StGB.

Es wird beantragt werden, die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis anzuordnen (§§ 69 Abs.1, Abs. 2 Nr. 1, 69a StGB) und das Tatfahrzeug als Beweismittel sicherzustellen (§ 94 StPO).

Gelegenheit zu rechtlichem Gehör ist gewährt worden.

Beweismittel

- I. Einlassung des Beschuldigten
- II. Zeugen:
 1. Franka Traber
 2. Werner Grund
 3. KHKin Prix
- III. Objekte des Augenscheins:
 1. PKW Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen GR TT 1
- IV. Urkunden:
 1. Vernehmungsprotokoll Bernd Traber
 2. Medizinisches Gutachten Dr. Nielsen
 3. Unfallgutachten Sachverständiger Brunner

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin zur Hauptverhandlung vor dem

**Amtsgericht Görlitz
Schöffengericht**

anzuberaumen

sowie die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen (§ 111a StPO).

Unterschrift

Staatsanwalt

Bilden Sie Tatkomplexe.

Gut zum Beweisverwertungsverbot und gute Beweiswürdigung.

Gut zur Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit.

Nicht überzeugend zur unübersichtlichen Stelle bei § 315c StGB, an sich gut zur Frage der groben Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit. Schön, dass Sie bei Abs. 3 auf alle Merkmale der Fahrlässigkeit eingehen. Es wäre aber besser gewesen, dass strukturiert bei § 222 StGB unterzubringen.

Sie übersehen die Freiheitsberaubung. Gut zu § 142 und zu § 164 StGB. Sie übersehen §§ 145d und 258 StGB.

Gut, dass Sie zu den Konkurrenzen Stellung nehmen.

Schön, dass Sie eine Strafzumessung vornehmen.

Gutes Konkretum, gute Anklage

14 Punkte